



KI und Datenschutz im Planungsbüro





Christian Tomaske

Datenschutzbeauftragter & -auditor

Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.
Landesverband Brandenburg und Berlin e.V.
16. Juni 2026

KI und Datenschutz im Planungsbüro

Stand Januar 2026

Teile dieser Präsentation wurde KI-gestützt erstellt.

Christian Tomaske

Sachverständiger für

**Energetische Gebäudesanierung &
Energieeffiziente Neubauten**

Ratio 42



- Energieberatung
- Bauphysik
- Baubiologie



AGENDA

- Einführung KI (Künstliche Intelligenz)
- KI im Planungsbüro
- Gesetzliche Grundlagen
- Die KI-Verordnung der EU (KI-VO)
- Betreiber von KI-Systemen
- Spezifische KI vers. Allzweck-KI
- Pflichten von Betreibern gemäß KI-VO
- Relevante Kapitel der KI-VO für Betreiber von KI-Systemen
- „Verhältnis“ KI-VO und DSGVO
- Risikoklassifizierung von KI-Systemen nach KI-VO und DSGVO
- KI und Datenschutz
- Dokumentations- und Rechenschaftspflicht
- ChatGPT & Microsoft Copilot
- PAUSEN: ca. 15 Minuten gegen 10:50 Uhr und 11:55 Uhr
- Ab 13:00 Uhr: F&A, Diskussion (max. 30 Minuten)

Definition „Künstliche Intelligenz = KI“

Was ist Künstliche Intelligenz?

- Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet Systeme oder Maschinen, die Aufgaben ausführen können, für die normalerweise menschliche Intelligenz erforderlich ist – etwa Lernen, Problemlösung oder Sprachverarbeitung.
- Sie basiert auf Algorithmen und Modellen, die Muster in Daten erkennen und daraus Entscheidungen ableiten.
- Moderne KI kann sich durch Training verbessern und ihr Verhalten an neue Situationen anpassen.

Quelle: ChatGPT, 24.11.2025, Definition in drei Sätzen

Status Quo KI

KI in der gesellschaftlichen Debatte

- **Arbeitswelt & Wirtschaft**
 - Veränderungen durch Automatisierung und neue Qualifikationsanforderungen.
- **Datenschutz & Privatsphäre**
 - Schutz persönlicher Daten und Risiken durch Überwachung oder Profiling.
- **Fehlinformation & Manipulation**
 - Deepfakes und KI-generierte Inhalte in öffentlichen Debatten.
- **Regulierung & Verantwortung**
 - Gesetzliche Rahmenbedingungen, Haftungsfragen und Transparenz.
- **Ethik & Fairness**
 - Vermeidung von Diskriminierung und Verzerrungen in KI-Systemen.
- **Sicherheit & Missbrauch**
 - Risiken durch autonome Schadsoftware, Cyberangriffe und militärische Nutzung.
- **Bildung & gesellschaftliche Teilhabe**
 - Kompetenzen zum Verständnis und sinnvollen Einsatz von KI.

KI im Planungsbüro

KI im Planungsbüro

• Entwurfs- und Planungsphase

- Generatives Design zur automatischen Erstellung von Varianten.
- KI-basierte 3D-Modellierung aus Skizzen.
- Schnelle Visualisierungen und Renderings.

• BIM & Datenmanagement

- Automatische Fehlererkennung und Qualitätskontrolle.

- Intelligente Attribuierung und Datenpflege.

- Konsistenz-Checks großer Modelle.

• Berechnungen & Simulationen

- Energie- und CO₂-Optimierung.
- Vorbemessungen und Plausibilitätsprüfungen in der Statik.
- TGA-Analysen wie Luftströmung, Wärmeverteilung, Anlagengrößen.

KI im Planungsbüro

• Ausschreibung & Kostenschätzung

- Automatisierte LV-Texte und Mengenermittlung.
- Kostenprognosen auf Basis von Vergleichsdaten und BIM-Modellen.

• Projektmanagement

- Termin- und Ressourcenplanung mit frühzeitiger Erkennung von Engpässen und dynamischer Anpassung des Bauzeitenplans.
- Risikoanalyse durch Mustererkennung, z. B. bei Lieferketten, Abstimmungsprozessen oder Planänderungen.

- Kommunikationsunterstützung durch automatische Protokolle, To-Do-Listen und Priorisierung.
- KI-basiertes Dokumentenmanagement für schnelle Versionierung und strukturierte Ablage.
- Fortschritts- und Qualitätscontrolling durch Auswertung von Berichten, Modellen und Baustellenbildern.
- Entscheidungsunterstützung anhand von Daten ähnlicher Projekt

KI im Planungsbüro

• Bauausführung & Monitoring

- Fortschrittskontrolle aus Baustellenfotos oder Drohnenbildern.
- Erkennung von Abweichungen und Sicherheitsrisiken.
- Automatisierte Baustellendokumentation.

• Nachhaltigkeit & Betrieb

- Lebenszyklus-Analysen und Materialbewertung.
- Energiemonitoring und Betriebsoptimierung fertiger Gebäude.

KI in Personal- & Bewerbermanagement

- Stellenbedarf und Ressourcenplanung auf Basis von Projektlast und Deadlines.
- Automatisierte Vorauswahl passender Bewerber durch Analyse von Profilen und Referenzen.
- Strukturierte Interviewvorbereitung mit KI-generierten Fragenkatalogen.
- Onboarding-Unterstützung durch automatisierte Einarbeitungspläne und Wissenspakete.
- Analyse von Fähigkeiten, Weiterbildungsbedarfen und Projektperformance zur Mitarbeiterentwicklung.
- Früherkennung von Überlastung oder Konflikten durch Stimmungs- und Feedbackanalysen.
- Wissensmanagement durch automatische Strukturierung von Fachwissen und Best Practices.

Gesetzliche Grundlagen

KI ist kein rechtsfreier Raum
Die beiden wichtigsten Verordnungen

- **Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO, GDPR):** Schützt die Daten der Menschen.
- **Künstliche Intelligenz Verordnung (KI-VO, AI Act):** Regelt, wie KI selbst gebaut und genutzt werden darf.
- **Weitere:** Diskriminierungsfreiheit (AGG), Urheberrecht, Haftung und Arbeitsrecht.

Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO)

- **Die DSGVO ist das zentrale Gesetz, sobald KI mit personenbezogenen Daten arbeitet.**
 - Regelt, welche Daten verarbeitet werden dürfen und wofür.
 - Verlangt Transparenz, also dass Betroffene verstehen können, was die KI mit ihren Daten macht.
 - Enthält Regeln zu automatisierten Entscheidungen, damit KI niemanden unfair behandelt.
 - Verlangt Datensicherheit, also Schutz vor Datenabfluss, Fehlfunktionen und Missbrauch.
- **Warum wichtig für Planungsbüros:**
 - Bewerbungsunterlagen, Mitarbeiterdaten, Projektdokumente mit personenbezogenen Infos, Kundendaten – alles davon kann in ein KI-Tool gelangen.

KI-Verordnung (KI-VO)

- **Die KI-VO regelt wie KI-Systeme entwickelt und eingesetzt werden müssen.**
 - Arbeitet mit einem Risikostufen-Modell (z. B. Hochrisiko-KI im HR-Kontext).
 - Verlangt Transparenz, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit.
 - Verbietet bestimmte KI-Anwendungen (z. B. manipulative Systeme).
 - Erfordert bei riskanter KI Risikomanagement, Qualitätssicherung, genaue Datenkontrollen.
- **Warum wichtig für Planungsbüros:**
 - KI-gestützte Bewerberauswertung, Projektmanagement-Tools, KI-Planungssoftware → können je nach Funktion in den Hochrisiko-Bereich fallen.

KI-Verordnung (KI-VO)

- **Die KI-VO regelt wie KI-Systeme entwickelt und eingesetzt werden müssen.**
 - Arbeitet mit einem Risikostufen-Modell (z. B. Hochrisiko-KI im HR-Kontext).
 - Verlangt Transparenz, Dokumentation und Nachvollziehbarkeit.
 - Verbietet bestimmte KI-Anwendungen (z. B. manipulative Systeme).
 - Erfordert bei riskanter KI Risikomanagement, Qualitätssicherung, genaue Datenkontrollen.
- **Warum wichtig für Planungsbüros:**
 - KI-gestützte Bewerberauswertung, Projektmanagement-Tools, KI-Planungssoftware → können je nach Funktion in den Hochrisiko-Bereich fallen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- **Sobald KI bei Bewerbungen oder Personalentscheidungen hilft, gilt das AGG.**
 - Verbietet Diskriminierung aufgrund von z. B. Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion.
 - KI darf keine verzerrten oder unfairen Entscheidungen treffen.
- **Warum wichtig für Planungsbüros:**
 - KI, die Bewerbungen vorsortiert oder Profile bewertet, kann unbeabsichtigt benachteiligen (z. B. wenn Trainingsdaten verzogen sind).

Telekommunikation-Datenschutzgesetz (TTDSG)

- **Regelt alles, was im Browser/Apps oder auf Geräten gespeichert wird (Cookies, Tracking, Tools).**
 - Relevanz für KI-Systeme im Webbrowser, die Nutzungsdaten sammeln.
 - Prägt das Thema Einwilligung, wenn KI-Tools Trackingmechanismen nutzen.
- **Warum wichtig für Planungsbüros:**
 - Viele KI-Webtools nutzen Tracking oder externe Server – das TTDSG bestimmt, was/wie erlaubt ist.

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

- **Wird wichtig, wenn KI mit Planunterlagen, Bildern, Texten oder Modellen trainiert wird.**
 - Schützt Werke (Pläne, Skizzen, Renderings, Fotos).
 - Bestimmt, was KI zum Training verwenden darf (Stichwort: Text- und Data-Mining).
- **Warum wichtig für Planungsbüros:**
 - Planmaterial von Kunden oder Architekten darf nicht einfach in externe KI-Systeme hochgeladen werden.

Produkthaftungsrecht / KI-Haftung (neue EU-Reformen)

- **Regelt, wer haftet, wenn eine KI falsche Ergebnisse liefert oder Schaden erzeugt.**
 - Hersteller müssen Systeme sicher bauen.
 - Nutzer (Planungsbüros) müssen sie korrekt einsetzen, überwachen und dokumentieren.
- **Warum wichtig für Planungsbüros:**
 - Beispiel: Eine KI liefert fehlerhafte Berechnungen, Mengen, Simulationen oder weist falsche Risiken aus → Haftungsfragen!

BetrVG und Arbeitsrecht (DSG-VO-Nachbarbereich)

- **Relevant, wenn KI im Betrieb Mitarbeiter überwacht oder bewertet werden.**
 - Betriebsrat hat Mitbestimmungsrechte.
 - KI-Tools dürfen keine verdeckte Leistungsüberwachung ermöglichen.
- **Warum wichtig für Planungsbüros:**
 - Viele KI-Tools erfassen Aktivitäten (Zeiterfassung, Projektfortschritt, E-Mails, Nutzungsmuster).

Die KI-Verordnung der EU (KI-VO)

Die verschiedenen Akteure in der KI-Verordnung

- **Die KI-VO unterscheidet vor allem folgende Akteure:**
 - Anbieter – baut die KI
 - **Betreiber – nutzt die KI**
 - Bevollmächtigter – EU-Vertreter eines nicht-EU-Anbieters
 - Importeur – bringt KI aus Drittstaaten in die EU
 - Händler/Vertreiber – verkauft KI weiter
 - Datenlieferant – liefert Trainings- oder Bewertungsdaten
 - **GPAI-Nutzer – nutzen Allzweck-KI-Systeme**
- **Jede Rolle hat eigene Pflichten, die nicht austauschbar sind.**

Die verschiedenen Akteure in der KI-Verordnung

• Anbieter (Provider)

- Der Anbieter ist der Hersteller eines KI-Systems.
- Das kann ein Unternehmen oder eine Organisation sein, die die KI entwickelt, trainiert, bereitstellt oder unter eigenem Namen in Verkehr bringt.
- ➡ Hat die meisten Pflichten (Risikomanagement, Datenqualität, Dokumentation, Konformitätsbewertung).

Die verschiedenen Akteure in der KI-Verordnung

• Betreiber (User / Deployers)

- Der Betreiber ist der Anwender, also die Organisation, die ein KI-System nutzt.
- Beispiel: Ein Planungsbüro, das KI für Bewerberanalyse oder Projektmanagement einsetzt.
- ➡ Hat Pflichten zu korrekter Nutzung, Überwachung, Transparenz, Schulung, Dokumentation.

• Betreiber von Allzweck-KI (Deployers General-Purpose AI, GPAI-Nutzende)

- Neue Kategorie in der KI-VO relevant seit den letzten Anpassungen.
- Betrifft Unternehmen, die Allzweck-KI (z. B. ChatGPT, Copilot, Claude, Gemini) einsetzen.
- ➡ Haben u. a. Transparenz- und Informationspflichten und müssen Risiken einschätzen.

Die verschiedenen Akteure in der KI-Verordnung

- **Bevollmächtigter (Authorised Representative)**

- Der Sitz des Anbieters liegt außerhalb der EU, aber das Produkt wird in der EU genutzt oder verkauft.
- Der Bevollmächtigte ist die EU-Vertretung, die für die Einhaltung der KI-VO verantwortlich ist.
- ➡ Braucht man bei KI-Anbietern aus Drittstaaten.

- **Importeur (Importer)**

- Eine Organisation, die ein KI-System aus einem Nicht-EU-Land erstmals in die EU einführt.
- ➡ Muss prüfen, ob das System die EU-Vorgaben erfüllt.

- **Händler / Vertreiber (Distributor)**

- Ein Unternehmen, das KI-Systeme weiterverkauft oder bereitstellt, ohne selbst Anbieter oder Importeur zu sein.

- ➡ Muss sicherstellen, dass Unterlagen, CE-Kennzeichnung und Konformität stimmen.

- **Datenlieferant (Data Provider)**

- Person oder Organisation, die Daten zum Training oder zur Evaluierung eines KI-Systems bereitstellt.
- ➡ Hat Pflichten zu Datenqualität, Rechtmäßigkeit, Bias-Vermeidung.

- **Entwickler (Developer)**

- Kann Teil des Anbieters sein oder ein externer Dienstleister.
- ➡ Technischer Fokus: Implementierung, Training, Modifizierung von KI-Komponenten.

Betreiber von KI-Systemen

Betreiber von KI-Systemen gemäß KI-VO

- **Art. 3 KI-VO - Begriffsbestimmungen**

- Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- 4. „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Was einen Betreiber von KI-Systemen in Planungsbüros ausmacht

- **Nutzt KI zur Unterstützung von Planungs-, Projekt- oder Verwaltungsprozessen**
 - z. B. für BIM-Analyse, Mengenermittlung, Protokolle, Projektmanagement oder Bewerbungen.
- **Verarbeitet projektbezogene und personenbezogene Daten mit KI**
 - z. B. Kundendaten, Mitarbeiterdaten, Bewerberunterlagen, Fotos oder Planstände.
- **Setzt die KI gemäß Herstellerangaben ein**
 - z. B. richtige Datenformate, richtige Nutzung im Entwurf, keine zweckfremden Eingaben.
- **Steuert die Daten, die in die KI eingespeist werden**
 - wie Pläne, Bauteildaten, Fotos, Termine oder interne Dokumente.

Was einen Betreiber von KI-Systemen in Planungsbüros ausmacht

- **Überwacht die Ergebnisse der KI**
 - z. B. Plausibilität von Mengen, Simulationen, Kollisionsmeldungen oder automatisch erzeugten Texten.
- **Trägt Verantwortung dafür, dass KI-gestützte Ergebnisse nicht ungeprüft übernommen werden**
 - z. B. Vier-Augen-Prinzip.
- **Informiert Betroffene**
 - wenn KI z. B. im Bewerbungsprozess oder in Kundenkommunikation eingesetzt wird.
- **Stellt menschliche Aufsicht sicher**
 - z. B. durch fachliche Prüfung von KI-Entwurfsvarianten, Berechnungen oder Risikoanalysen.

Was einen Betreiber von KI-Systemen in Planungsbüros ausmacht

- **Dokumentiert die Nutzung der KI, insbesondere bei Hochrisiko-Anwendungen**
 - z. B. HR-Tools, Entscheidungsunterstützung.
- **Schult Mitarbeitende, wie KI-Systeme im Büro richtig eingesetzt und kontrolliert werden.**
 - z. B. durch Webinare, Tutorials, E-Learning
- **Gewährleistet Datenschutz und Datensicherheit**
 - z. B. durch Zugriffskontrollen, sichere Cloud-Nutzung, keine privaten Uploads.
- **Meldet schwerwiegende Funktionsfehler, wenn ein KI-Tool systematisch falsche oder gefährliche Ergebnisse liefert**
 - z. B. bei Statikberechnungen oder TGA-Voranalyse.

Spezifische KI vs. Allzweck-KI (GPAI)

Spezifische KI-Systeme

- Für einen **klar definierten Zweck** entwickelt (z. B. Kollisionsprüfung im BIM, Bewerberanalyse, Statik-Vorprüfung).
- Arbeitet nur innerhalb dieses **engen Funktionsrahmens**.
- Ergebnisse sind **vorhersehbarer**, weil das System auf ein enges Aufgabenfeld trainiert wurde.
- Risikoanalyse ist **konkreter und einfacher**, da Einsatzszenario klar ist.
- Pflichtumfang in der KI-VO hängt stark von der **Risikokategorie** ab (z. B. Hochrisiko).
- **Klassische KI in Planungsbüros:**
 - Mengen- oder Plananalyse
 - Baustellenfortschrittsanalyse
 - TGA- oder Energie-Simulationen

Allzweck-KI-Systeme (General Purpose AI, GPAI)

- Kann für **sehr viele unterschiedliche Zwecke** eingesetzt werden.
- Wurde **nicht für eine bestimmte Aufgabe** entwickelt (z. B. ChatGPT, Claude, Gemini, Mistral).
- Verhalten ist **viel breiter und weniger vorhersehbar**.
- Ergebnisse können je nach Kontext **stark variieren**.
- Höhere Anforderungen an **Transparenz, Risikoabschätzung und Kontrolle**, weil der Einsatz flexibel ist.
- Betreiber müssen besonders prüfen, **wie** die KI eingesetzt wird (z. B. intern, extern, mit kritischen Daten).
- **Typische GPAI-Nutzung in Planungsbüros:**
 - Texte, Protokolle, Emails
 - Ideenfindung, Entwurfsvarianten
 - Zusammenfassungen, Übersetzungen
 - Unterstützung im Projektmanagement

Spezifische KI vs. Allzweck-KI

- **Spezifische KI** = für eine bestimmte Aufgabe gebaut, klare Grenzen.
- **Allzweck-KI** = flexibel einsetzbar, aber dadurch höheres Risiko und mehr Verantwortung.

Betreiber von Spezifischer KI vs. Allzweck-KI

Betreiber Gemeinsamkeiten

- Nutzen KI-Systeme für **eigene Zwecke**
- Müssen Systeme **korrekt und sicher** einsetzen
- Müssen Betroffene **informieren**, wenn KI im Spiel ist
- Müssen menschliche **Aufsicht sicherstellen**
- Müssen Nutzung **dokumentieren** und Mitarbeitende **schulen**

Was Betreiber von Allzweck-KI zusätzlich beachten müssen

- **Risikoabschätzung für den KI-Einsatz**
 - Wie beeinflusst die GPAI Personen, Entscheidungen oder interne Prozesse?
 - Gibt es Risiken für Verfälschungen, Fehlentscheidungen, Diskriminierung?
- **Maßnahmen gegen falsche oder verzerrte KI-Inhalte**
 - Qualitätssicherung
 - Vier-Augen-Prinzip
 - Keine vollautomatischen Entscheidungen

Was Betreiber von Allzweck-KI zusätzlich beachten müssen

- **Transparenz- und Kennzeichnungspflichten**
 - Kennzeichnung KI-generierter Inhalte, wenn es relevant ist
 - Hinweis gegenüber Betroffenen bei KI-Interaktion („Dieser Text wurde KI-gestützt erstellt“)
- **Umgang mit sensiblen Daten**
 - Keine ungeprüfte Eingabe personenbezogener Projekt- oder Mitarbeiterdaten in GPAI
 - Spezielle Schutzmaßnahmen, wenn Daten in die Cloud abgegeben werden

Pflichten von KI-Betreibern gemäß KI-VO

Risikokategorien verstehen und richtig einordnen

- **Die KI-VO teilt KI-Systeme in vier Kategorien ein:**
 - Verbotene KI
 - Hochrisiko-KI
 - KI mit Transparenzpflichten
 - Geringes Risiko
- **Für Betreiber wichtig:**
 - Wissen, in welche Kategorie das eingesetzte KI-System fällt.
 - Bei Hochrisiko-KI (z. B. Bewerberauswahltools) gelten strenge Pflichten.

Verantwortlichkeiten als Betreiber

- **Betreiber haben eigene gesetzliche Pflichten**
- **Das KI-System gemäß Anleitung sicher verwenden**
 - NUR im vorgesehenen Zweck nutzen
 - Keine Manipulationen am System vornehmen
 - Daten so einspielen, wie es der Hersteller verlangt
- **Datenqualität sicherstellen**
 - Gerade bei Hochrisiko-KI: Eingabedaten müssen korrekt, aktuell und repräsentativ sein.
- **Das System überwachen und Probleme melden**
 - Pflicht zu:
 - Monitoring
 - Dokumentation
 - Meldung schwerer Zwischenfälle an Behörden (z. B. „schwerwiegende Fehlfunktionen“)

Transparenz gegenüber Betroffenen

- **Betreiber müssen sicherstellen, dass Betroffene wissen, dass KI im Einsatz ist.**
 - Das betrifft z. B.:
 - Bewerber
 - Kunden
 - Mitarbeiter
 - Externe Dienstleister
 - Projektbeteiligte
 - Beispiel:
 - „In unserem Bewerbungsprozess setzen wir ein KI-basiertes Analysewerkzeug ein. Entscheidungen werden stets durch Menschen überprüft.“

Menschliche Aufsicht sicherstellen

- **Die KI-VO verlangt:**
 - KI entscheidet nicht allein über Menschen.
 - Menschen müssen Entscheidungen prüfen, verstehen und korrigieren können.
- **Das ist besonders wichtig bei:**
 - Bewerbungsprozessen
 - Automatisierten Priorisierungen
 - Risikobewertungen
 - Internen Leistungsbewertungen

Pflicht zur Schulung der Benutzer

- **Betreiber müssen sicherstellen, dass Mitarbeitende:**
 - das KI-System korrekt bedienen,
 - Risiken verstehen,
 - wissen, wie sie Fehler erkennen.
- **Schulung ist Pflicht – besonders bei Hochrisiko-Systemen.**

Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- **Betreiber müssen dokumentieren:**
 - wie die KI genutzt wird,
 - welche Daten eingespielt wurden,
 - wie Entscheidungen getroffen wurden,
 - welche menschlichen Kontrollen stattgefunden haben.
- **Das ist wichtig für:**
 - Nachweis gegenüber Behörden,
 - eigene Qualitätssicherung,
 - Haftungsfragen.

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

- **Analog zur DSGVO verlangt die KI-VO:**
 - **Betroffene Systeme müssen sicher eingerichtet werden.**
 - Dazu gehören:
 - Zugriffskontrollen
 - Berechtigungskonzepte
 - Sichere Speicherung
 - Trennung von Daten
 - Technische Risikoanalysen

Zusammenarbeit mit dem Hersteller

- **Betreiber müssen:**
 - die Anleitungen/Handbücher des Herstellers beachten,
 - Updates installieren,
 - Korrekturen übernehmen,
 - bei Fehlermeldungen kooperieren.
- **Wichtig:**
 - Wenn der Betreiber die KI zweckentfremdet, wird er u. U. rechtlich zum Hersteller → mit deutlich mehr Pflichten.

Zusammenfassung der Pflichten

- Betreiber von KI-Systemen müssen vor allem:
 - **Kategorie der KI kennen (Hochrisiko oder nicht)**
 - **KI korrekt einsetzen und überwachen**
 - **Eingabedaten sorgfältig prüfen**
 - **Transparenz gegenüber Betroffenen sicherstellen**
 - **Menschliche Kontrolle garantieren**
 - **Nutzung dokumentieren**
 - **Mitarbeitende schulen**
 - **Sicherheit & Datenschutz gewährleisten**

Relevante Kapitel der KI-VO für Betreiber von KI-Systemen

KI-VO Kapitel

- **Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen**
 - Definitionen, Anwendungsbereich, Begriffe. Relevant, um zu verstehen, wer als Betreiber gilt.
- **Kapitel 2 – Verbotene KI-Praktiken**
 - Betreiber dürfen diese Systeme nicht einsetzen. Beispiele: manipulative KI oder bestimmte biometrische Systeme.
- **Kapitel 3 – Hochrisiko-KI-Systeme**
 - Das wichtigste Kapitel für Betreiber. In Abschnitt 3 (Art. 29–31) stehen die Pflichten der Betreiber:
 - korrekte Nutzung, Eingabedatenqualität, menschliche Aufsicht, Überwachung, Dokumentation, Meldepflichten.
- **Kapitel 4 – Bestimmungen für bestimmte KI-Systeme**
 - Regeln für Transparenzpflichten, z. B. Chatbots, emotionserkennende KI, Deepfakes.
 - Betreiber müssen Betroffene informieren, dass KI im Einsatz ist.

KI-VO Kapitel

- **Kapitel 5 – Allgemeine Vorschriften für GPAI (Allzweck-KI)**
 - Relevant für alle Betreiber, die Systeme wie ChatGPT, Claude, Gemini etc. nutzen.
 - Ergänzt die Betreiberpflichten aus Kapitel 3.
- **Kapitel 6 – Konformitätsbewertung**
 - Primär für Anbieter relevant.
- **Kapitel 7 – EU-Datenbank**
 - Betrifft hauptsächlich Anbieter, nicht Betreiber.
- **Kapitel 8 – CE-Kennzeichnung**
 - Betreiber müssen lediglich prüfen, ob ein System korrekt zertifiziert ist.
- **Kapitel 9 – Marktüberwachung & Governance**
 - Indirekte Relevanz: Betreiber müssen mit Behörden kooperieren und schwere Zwischenfälle melden.

KI-VO Kapitel

- **Kapitel 10 – Durchsetzung und Sanktionen**
 - Wichtig, um als Betreiber die möglichen Folgen von Verstößen zu verstehen.
- **Kapitel 11 – Delegierte Rechtsakte**
 - Struktureller Teil, keine direkten Betreiberpflichten.
- **Kapitel 12 – Übergangsbestimmungen**
 - Erklärt Fristen und Übergangszeiten.
- **Kapitel 13 – Schlussbestimmungen**
 - Formale Bestimmungen ohne Betreiberpflichten.

„Verhältnis“ KI-VO und DSGVO

KI-VO & DSGVO gelten gleichzeitig,
für unterschiedliche Aspekte

- Die **DSGVO** regelt den Schutz personenbezogener Daten.
- Die **KI-VO** regelt die Sicherheit, Qualität und den verantwortungsvollen Einsatz von KI-Systemen.
- **Wenn eine KI personenbezogene Daten verarbeitet (was in Planungsbüros oft der Fall ist), gelten beide Gesetze parallel.**

DSG-VO = Was darf man mit Daten tun?

- **Die DSG-VO regelt:**
 - Welche Daten dürfen verarbeitet werden?
 - Welche Rechtsgrundlage gibt es?
 - Welche Informationspflichten bestehen?
 - Wie müssen Daten gesichert werden?
- **Sie schützt Menschen und ihre Daten.**

KI-VO = Wie muss eine KI gebaut und genutzt werden?

- **Die KI-VO regelt:**
 - Welche Anforderungen gelten für risikoreiche KI?
 - Welche Transparenz muss KI bieten?
 - Wie müssen KI-Ausgaben überwacht werden?
 - Welche menschliche Aufsicht ist notwendig?
- **Sie reguliert die Technologie und ihre Risiken.**

DSG-VO hat Vorrang, bei Grundrechten & Datensicherheit

- In der KI-VO steht ausdrücklich:
 - **Die KI-VO ändert oder schwächt die DSG-VO nicht.**
 - **Der Datenschutz hat weiterhin Vorrang, wenn beide Regelwerke berührt sind.**
- Beispiel:
 - **Eine KI könnte technisch etwas tun – aber wenn es datenschutzrechtlich nicht erlaubt ist, geht es trotzdem nicht.**

KI-VO konkretisiert DSG-VO - Pflichten bei KI-Einsatz

- **Die KI-VO ergänzt die DSG-VO besonders bei Themen wie:**
 - Transparenz gegenüber Betroffenen
 - Menschlicher Kontrolle (Art. 22 DSG-VO lässt grüßen)
 - Datenqualität, um Verzerrungen zu vermeiden
 - Risikomanagement
- **Die KI-VO macht praktisch klarer, wie DSG-VO-Prinzipien im KI-Kontext umgesetzt werden müssen.**

Bedeutung für Planungsbüros

- **DSG-VO**

- Darf ich diese Daten der KI geben?

- **KI-VO**

- Wie muss ich die KI einsetzen, wenn ich es darf?

- **Beispiel:**

- **Ein Planungsbüro nutzt eine KI zur Bewerberauswahl.**

- DSG-VO: Ist die Verarbeitung der Bewerberdaten erlaubt?
- KI-VO: Ist das eine Hochrisiko-KI? Welche Aufsicht ist nötig?

Fazit

- DSG-VO = Datenschutzgesetz → regelt Datenverarbeitung.
- KI-VO = Technologiegesetz → regelt KI-Systeme und deren Risiken.
- Beide gelten nebeneinander.
- DSG-VO bleibt maßgeblich, wenn Grundrechte betroffen sind.
- KI-VO konkretisiert, wie man KI sicher und verantwortungsvoll einsetzt.

Risikoklassifizierung von KI-Systemen nach KI-VO und DSGVO

KI-Verordnung

- Einteilung in vier Risikostufen: verboten, Hochrisiko, begrenztes Risiko, geringes Risiko.
- Verbotene KI-Systeme dürfen nicht eingesetzt werden.
- Hochrisiko-KI unterliegt strengen Vorgaben (Datenqualität, Monitoring, Dokumentation, Aufsicht).
- KI mit begrenzten Risiken erfordert Transparenz gegenüber Betroffenen.
- Geringes Risiko umfasst die meisten Büro-KI-Anwendungen ohne zusätzliche Pflichten.

Datenschutzgrund-Verordnung

- Keine fest definierten Risikoklassen für KI-Systeme.
- Bewertung erfolgt nach dem Risiko der Datenverarbeitung für die Rechte und Freiheiten der Personen.
- Höheres Risiko bei sensiblen Daten, automatisierten Entscheidungen oder Personenbewertungen.
- Eine DSFA ist erforderlich, wenn voraussichtlich ein hohes Risiko besteht.
- KI-Systeme in HR, Bewertung oder Profiling führen häufig zur DSFA-Pflicht.

Verzahnung von KI-VO und DSGVO

- KI-VO bewertet technische und systemische Risiken des KI-Systems.
- DSGVO bewertet datenschutzrechtliche Risiken für betroffene Personen.
- Beide Bewertungen sind parallel erforderlich, wenn KI personenbezogene Daten verarbeitet.
- Herstellerangaben aus der KI-VO unterstützen die DSFA.
- Eine DSFA kann Grundlage für die Grundrechtsfolgenabschätzung der KI-VO sein.

Verbotene KI (nicht zulässig)

- **Systeme, die Menschen manipulieren, täuschen oder ohne Einwilligung biometrisch analysieren.**
- **Beispiele:**
 - Emotionserkennung bei Bewerbern (Analyse von Gesicht oder Stimme ohne Einwilligung).
 - Systeme, die Mitarbeitende unbemerkt überwachen oder Verhaltensdaten manipulativ auswerten.
 - KI-Tools, die Social-Scoring-ähnliche Bewertungen von Mitarbeitenden erzeugen.

Hochrisiko-KI (strenge Anforderungen)

- **Systeme, die maßgebliche Auswirkungen auf Menschen haben oder sicherheitskritisch sind.**
- **Beispiele:**
 - KI zur automatisierten Bewerbervorauswahl oder Bewertung von Bewerbungsunterlagen.
 - KI, die Eignung, Qualifikation oder Verhalten von Mitarbeitenden bewertet.
 - KI-Systeme, die Sicherheitsrelevantes im Bauwesen beeinflussen könnten (z. B. Vorbemessung tragender Bauteile, entscheidungsrelevante statische Analysen).
 - Automatisierte Risikoanalyse-Tools, die z. B. Baustellensicherheit bewerten und Entscheidungen vorbereiten.

Begrenztes Risiko (Transparenzpflichten)

- **Systeme, die mit Menschen interagieren oder KI-Inhalte erzeugen, die als solche kenntlich gemacht werden müssen.**
 - **Beispiele:**
 - KI-Chatbots in Bauherrenportalen oder Kundenservice-Systemen.
 - KI-Tools, die Textentwürfe erstellen, z. B. Protokolle, Berichte, Gutachtenvorschläge.
 - KI-gestützte Übersetzungs- oder Zusammenfassungstools.
 - KI-basierte Bildgenerierung für Visualisierungen (mit Kennzeichnungspflicht bei „synthetischen“ Bildern).

Geringes Risiko (frei einsetzbar, Alltags-KI)

- **Die meisten Büro-KI-Anwendungen ohne besondere rechtliche Anforderungen.**
 - **Beispiele:**
 - KI-gestützte Tools zur Mengenermittlung aus Plänen (ohne personenbezogene Daten).
 - BIM-Analyse-KI zur Erkennung technischer Kollisionen.
 - KI-Vorschläge für Entwurfsvarianten (sofern keine personenbezogenen Daten betroffen sind).
 - KI zur Strukturierung von Dokumenten, Dateibenennung oder Planorganisation.
 - KI-gestützte Projektmanagementhilfen ohne Personenbewertungen (z. B. Terminoptimierung, Ressourcenplanung ohne Personenbezug).

Zusammenfassung

- **Verbotene KI:** Niemals einsetzen.
- **Hochrisiko-KI:** Häufig HR- oder sicherheitsrelevant; strenge Auflagen.
- **Begrenztes Risiko:** Transparenz erforderlich.
- **Geringes Risiko:** Die meisten technischen und administrativen Anwendungen in Planungsbüros.

KI und Datenschutz

Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung im Lebenszyklus von KI

- Für jede Verarbeitung personenbezogener Daten im KI-Lebenszyklus ist eine **Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO** erforderlich.
- Dies betrifft **alle Phasen**: Erhebung von Trainingsdaten, Training selbst und Nutzung der KI.
- Typische Rechtsgrundlagen sind: **Einwilligung, Vertragserfüllung** oder **berechtigte Interessen**.
- Für das Erheben großer Trainingsdatensätze kommt praktisch fast nur **Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigte Interessen)** in Betracht.

Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung im Lebenszyklus von KI

- Auch beim Training personenbezogener Daten ist regelmäßig nur eine **Interessenabwägung** nutzbar.
- Bei der Nutzung der KI können personenbezogene Daten sowohl in **Eingabe** als auch in **Ausgabe** verarbeitet werden.
- Eine konkludente Einwilligung gilt nur für **direkt zweckbezogene Verarbeitung**, nicht für Weitertraining der KI.
- Deshalb ist auch bei der Nutzung meist eine **Interessenabwägung** erforderlich.
- Eine Zweckänderung (z. B. Daten werden nun zum KI-Training genutzt) erfordert **Einwilligung, spezielle Rechtsgrundlage oder Kompatibilitätsprüfung**.

Rechtsgrundlagen für Datenverarbeitung im Lebenszyklus von KI

- Die Kompatibilitätsprüfung prüft u. a.: Zusammenhang der Zwecke, Art der Daten, Erwartungen, Folgen, Schutzmaßnahmen.
- Die KI-VO schafft **keine neuen allgemeinen Rechtsgrundlagen**, sondern lässt die DSGVO unberührt.
- Sie führt aber **zwei bereichsspezifische Rechtsgrundlagen** ein: Art. 10 Abs. 5 KI-VO (Bias-Erkennung in Hochrisiko-KI) und Art. 59 Abs. 1 KI-VO (KI-Reallabore im öffentlichen Interesse).
- Verantwortliche müssen regelmäßig prüfen, ob **synthetische Daten oder Anonymisierung** als Alternative möglich sind.
- Die Interessenabwägung berücksichtigt Art, Umfang, Transparenz und Sicherheitsmaßnahmen der Datenverarbeitung.

Transparenzpflichten nach KI-VO und DSGVO

- Die KI-VO enthält **zusätzliche Transparenzpflichten**, die **ergänzend** zu den DSGVO-Informationspflichten gelten.
- Transparenz nach KI-VO gilt **nicht immer**, sondern nur für **bestimmte KI-Systeme**.
- Anbieter von Hochrisiko-KI müssen eine **allgemeine Systembeschreibung** bereitstellen (Zweck, Anbieter, Version, Hardware, Schnittstellen, Bereitstellungsformen, UI, Betriebsanleitung).
- Zusätzlich müssen Anbieter eine **detaillierte Beschreibung** des KI-Systems und des Entwicklungsprozesses dokumentieren (Methoden, Schritte, Systemarchitektur).
- Diese Angaben stehen in **Art. 11 i. V. m. Anhang IV KI-VO**.

Transparenzpflichten nach KI-VO und DSGVO

- Art. 50 KI-VO verpflichtet zu **besonderer Transparenz** bei bestimmten KI-Systemen, unabhängig vom Risiko-Level.
- Transparenz ist erforderlich bei: **Chatbots, synthetischen Inhalten, Emotionserkennung, biometrischer Kategorisierung, Deepfakes**.
- Betroffene müssen klar darüber informiert werden, dass sie **mit KI interagieren** oder **KI-generierte Inhalte sehen**.
- Die Information muss rechtzeitig und in **klarer, einfacher Sprache erfolgen** (vergleichbar mit Art. 12 DSGVO).
- Beispiele für ausreichende Hinweise: „KI-generiert“, „Erstellt mit Künstlicher Intelligenz“, „Sie chatten mit einer KI“.

Transparenzpflichten nach KI-VO und DSGVO

- Bei **automatisierten Entscheidungen oder Profiling** (Art. 22 DSGVO) muss zusätzlich die Datenschutzerklärung erweitert werden (Logik, Tragweite, Auswirkungen).
- Anbieterinformationen aus Anhang IV helfen Betreibern, ihre **eigenen Informationspflichten** nach KI-VO und DSGVO zu erfüllen.
- KI-VO- und DSGVO-Informationen können **formal getrennt** werden, da sie unterschiedliche Zwecke erfüllen.
- Ein einzelner Fließtext birgt das Risiko, Pflichtangaben zu vergessen – daher ist eine **trennscharfe Darstellung** zu empfehlen.
- Transparenzpflichten nach KI-VO gelten auch dann, wenn **keine personenbezogenen Daten** verarbeitet werden – anders als bei der DSGVO.

Betroffenenrechte beim KI-Einsatz

- Beim KI-Einsatz können insbesondere **Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung** und **Widerspruch** relevant werden.
- Die Ausübung dieser Rechte kann die **Programmierung oder das Modell** einer KI verändern müssen – technisch oft sehr aufwändig.
- Nicht jedes KI-Modell enthält personenbezogene Daten; ohne Personenbezug gelten die Betroffenenrechte nicht für das Modell.
- Große Sprachmodelle (z. B. GPT) gelten in der Regel **nicht als personenbezogen**, da einzelne Datensätze nicht gezielt abrufbar sind.
- Wenn ein KI-Modell personenbezogene Daten enthält, wäre bei wirksamer Ausübung eines Betroffenenrechts die **weitere Nutzung unzulässig**.

Betroffenenrechte beim KI-Einsatz

- Betroffenenrechte können über **alle Kommunikationskanäle**, auch über Chatbots, geltend gemacht werden.
- Ein KI-Chatbot muss Betroffenenrechte **erkennen**, den Eingang **bestätigen** und das Anliegen intern **weiterleiten**, nicht selbst erfüllen.
- Unternehmen müssen sicherstellen, dass Anliegen korrekt an die zuständige Stelle gelangen und dort **fristgerecht** bearbeitet werden.
- Die KI-VO gewährt ein **Beschwerderecht bei der Marktüberwachungsbehörde**, offen für natürliche und juristische Personen.
- Die KI-VO enthält außerdem ein **Recht auf Erläuterung von Entscheidungen**, wenn ein Betreiber Hochrisiko-KI zur Entscheidungsfindung nutzt.

Betroffenenrechte beim KI-Einsatz

- Dieses Recht gilt, wenn die Entscheidung **rechtliche Wirkung** hat oder eine Person **erheblich beeinträchtigt**.
- Betroffene können wissen, welche **Rolle das KI-System** im Entscheidungsprozess gespielt hat.
- Die Erläuterung muss **klar, aussagekräftig** und **nachvollziehbar** sein.
- Dieses Recht steht in engem Zusammenhang mit dem DSGVO-Verbot **vollautomatisierter Entscheidungen** (Art. 22 DSGVO).
- Betroffene sollen dadurch erkennen, ob eine Entscheidung **menschengeführt** oder **rein automatisiert** war.

Automatisierte Einzelentscheidungen

- Art. 22 Abs. 1 DSGVO verbietet Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung oder ähnlicher Beeinträchtigung, wenn sie **ausschließlich automatisiert** erfolgen.
- Dieses Verbot gilt **ohne Antrag der Betroffenen** – es ist ein objektives Verbot.
- Voraussetzungen: automatisierte Verarbeitung, ausschließliches (bzw. laut EuGH: maßgebliches) Beruhen, Entscheidung, rechtliche oder vergleichbare Wirkung.
- Der EuGH hat entschieden, dass auch **entscheidungsvorbereitende Maßnahmen** wie Score-Werte unter das Verbot fallen, wenn sie eine **maßgebliche Rolle** spielen.
- Übertragen auf Unternehmen bedeutet das: Auch KI-basierte **Entscheidungsvorbereitung** kann Art. 22 DSGVO auslösen.

Automatisierte Einzelentscheidungen

- Der EuGH ersetzt faktisch die „Ausschließlichkeit“ durch „**Maßgeblichkeit**“, wenn die KI in fast allen Fällen das Ergebnis vorgibt.
- Damit ist das Verbot weiter gefasst als bisher in Deutschland üblich.
- Um das Verbot zu vermeiden, muss eine **echte menschliche Prüfung** stattfinden – rein formale Aufsicht reicht nicht.
- Die prüfende Person muss das KI-Ergebnis **inhaltlich bewerten** und eigene Erwägungen einbringen.
- Je schwerer die Auswirkungen der Entscheidung, desto intensiver muss die menschliche Kontrolle sein.

Automatisierte Einzelentscheidungen

- Die von der KI-VO geforderte menschliche Aufsicht bei Hochrisiko-KI **reicht dafür nicht aus**.
- Ausnahmen vom Verbot bestehen nur bei: Vertragserforderlichkeit, gesetzlicher Grundlage oder **ausdrücklicher Einwilligung** (Art. 22 Abs. 2 DSGVO).
- Die KI-VO schafft **keine neue Rechtsgrundlage**, die automatisierte Entscheidungen erlauben würde (Unberührtheitsklausel).
- Wenn eine automatisierte Entscheidung ausnahmsweise erlaubt ist, hat die betroffene Person das Recht, die Entscheidung **anzufechten, Stellung zu nehmen** und eine neue Entscheidung durch einen Menschen einzufordern.
- Die menschliche Prüfstelle muss eine **vollständige Neubewertung** des Einzelfalls vornehmen und nicht nur das KI-Ergebnis bestätigen.

Technische & organisatorische Maßnahmen (TOMs) beim KI-Einsatz

- KI-Systeme, die in Rechenzentren der Anbieter laufen („AI-as-a-Service“), benötigen im Wesentlichen **dieselben Sicherheitsmaßnahmen wie Cloud-Dienste**.
- Verantwortliche müssen **starke Passwörter** und sichere Authentifizierung für KI-Zugänge verwenden.
- Es sollte **ein eigenes Nutzerkonto pro Anwender** existieren (keine Gruppen-Accounts).
- Die **Nutzung des KI-Systems muss protokolliert** werden, um Missbrauch und Fehler nachvollziehen zu können.
- Regelmäßige **Schulungen** der Mitarbeitenden sind notwendig, um Risiken und sichere Nutzung zu vermitteln.

Technische & organisatorische Maßnahmen (TOMs) beim KI-Einsatz

- Ein **Berechtigungskonzept** legt fest, wer welche personenbezogenen Daten in die KI eingeben darf.
- **Pseudonymisierung** sollte eingesetzt werden, um echte personenbezogene Daten zu vermeiden.
- Ein **Löschkonzept** muss definieren, wie Eingaben, Protokolle und personenbezogene Daten bereinigt werden.
- Art. 25 DSGVO verlangt **Datenschutz durch Technikgestaltung**, z. B. Datenminimierung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen.
- Praktisch bedeutet das: Funktionen wie „**Historie speichern**“ oder „**Daten für Trainingszwecke teilen**“ sollten bei frei nutzbaren KI-Tools deaktiviert werden.

Technische & organisatorische Maßnahmen (TOMs) beim KI-Einsatz

- KI bringt neue Sicherheitsrisiken wie **Datenvergiftung (Data Poisoning)** und **Prompt Injection** mit sich.
- Datenvergiftung manipuliert Trainingsdaten, um falsche oder verzerrte KI-Ausgaben zu erzeugen.
- Prompt Injection versucht, durch präparierte Eingaben Sicherheitsmechanismen zu umgehen („Jailbreaking“).
- Wichtige Gegenmaßnahmen sind: **Output-Überwachung, Netzwerküberwachung** sowie Erkennung ungewöhnlich vieler **hochfrequenter Eingaben**.
- Das BSI stellt einen umfangreichen Leitfaden zur KI-Sicherheit bereit („Guidelines for secure AI system development“).

Grundrechte-Folgenabschätzung (KI-VO) & Datenschutz- Folgenabschätzung (DSG-VO)

- Beide Verfahren dienen dazu, **Risiken für natürliche Personen zu erkennen und zu mindern**.
- Die **Grundrechte-Folgenabschätzung** nach KI-VO bewertet die Auswirkungen eines KI-Systems auf zentrale Grundrechte und die Gesellschaft.
- Wichtige Schutzgüter der KI-VO: **Menschenwürde, Gleichbehandlung/Antidiskriminierung, Meinungsfreiheit, Datenschutz, soziale Teilhabe**.
- Die **DSFA nach Art. 35 DSG-VO** fokussiert ausschließlich auf Risiken der **Verarbeitung personenbezogener Daten**.
- Eine DSFA ist nur erforderlich, wenn die geplante Verarbeitung ein **voraussichtlich hohes Risiko** für Betroffene birgt.
- Ob ein hohes Risiko besteht, muss der Verantwortliche **in einer Vorabprüfung** feststellen.

Grundrechte-Folgenabschätzung (KI-VO) & Datenschutz-Folgenabschätzung (DSG-VO)

- Im Gegensatz zur KI-VO enthält die DSG-VO **keine abschließende Liste**, wann ein hohes Risiko vorliegt.
- Verantwortliche müssen daher die **Leitlinien der Aufsichtsbehörden**, „Muss-Listen“ und EDSA-Empfehlungen heranziehen.
- Die Grundrechte-Folgenabschätzung hat einen **breiteren Blick** (gesellschaftliche und individuelle Auswirkungen).
- Die DSFA hat einen **engen Fokus**, nämlich allein auf die Datenverarbeitung und deren Risiken.
- Beide Verfahren ergänzen sich, können aber **nicht gegenseitig ersetzt** werden.
- Alle relevanten Leitlinien sind öffentlich über Seiten der Datenschutzaufsichtsbehörden und des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) abrufbar.

Drittstaatentransfer beim KI-Einsatz

- Ein Drittlandtransfer liegt vor, wenn personenbezogene Daten beim KI-Einsatz **außerhalb des EWR** verarbeitet werden.
- Wird KI on-premises in eigenen Rechenzentren betrieben oder in EWR-Rechenzentren eines Hosters, ist **kein Drittlandtransfer** gegeben.
- Erfolgt auch Support oder Wartung ausschließlich im EWR, sind **keine zusätzlichen Pflichten nach Kapitel V DSG-VO** erforderlich.
- Anders ist es bei KI-Systemen, die als **Cloud-Dienst (AI-as-a-Service)** bereitgestellt werden.
- Bei Cloud-KI kann **nicht ausgeschlossen** werden, dass Daten in Drittländer (z. B. USA) übermittelt werden.
- Bei Drittlandtransfer gelten zwingend die Vorgaben der **Art. 44 ff. DSG-VO**.

Drittstaatentransfer beim KI-Einsatz

- Verantwortliche müssen prüfen, ob der Dienstleister über das **EU-US Data Privacy Framework (DPF)** zertifiziert ist.
- Zertifizierte Unternehmen sind öffentlich im **DPF-Verzeichnis des US-Handelsministeriums** einsehbar.
- Liegt keine DPF-Zertifizierung vor, sind **geeignete Garantien** nach Art. 46 DSGVO erforderlich.
- Bewährt haben sich insbesondere **Standarddatenschutzklauseln (SCC)** der EU-Kommission.
- Viele US-Anbieter stellen SCC im Nutzerkonto oder im Auftragsverarbeitungsvertrag bereit.
- Zusätzlich sollten technische Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung, Minimierung, Pseudonymisierung) geprüft werden.
- Die KI-VO enthält **keine eigenen Regeln** zum internationalen Datentransfer.
- Deshalb richtet sich der Drittstaatentransfer auch bei KI **vollständig nach den Vorgaben der DSGVO Kapitel V**.

Aufsichtsbehörden nach KI-VO und DSGVO

- Die KI-VO schafft ein **mehrstufiges Aufsichtssystem** auf EU- und nationaler Ebene.
- Im Zentrum steht die **EU-Kommission („Amt für KI“ / AI Office)** als oberste Aufsichtsinstanz.
- Zusätzlich gibt es den **Europäischen Ausschuss für künstliche Intelligenz (KI-Gremium)** mit Vertretern aller Mitgliedstaaten.
- Zwei beratende Gremien unterstützen die Kommission: ein **Beratungsforum** (Industrie, NGOs, Wissenschaft) und ein **wissenschaftliches Gremium**.
- Nationale Marktüberwachungsbehörden (in Deutschland: **Bundesnetzagentur**) setzen die KI-VO vor Ort durch.

Aufsichtsbehörden nach KI-VO und DSGVO

- Marktüberwachungsbehörden können **Abhilfemaßnahmen anordnen**, Tests überwachen und bei Vorfällen eingreifen.
- Der **Europäische Datenschutzbeauftragte** ist ständiger Beobachter im KI-Gremium.
- Datenschutzaufsichtsbehörden müssen informiert werden, wenn **biometrische Echtzeit-Identifizierungssysteme** eingesetzt werden.
- Das Amt für KI überwacht zudem die **Konformität von GPAI-Modellen** und kann Anhang III (Hochrisiko-Use-Cases) ändern.
- Der KI-Ausschuss fördert eine **einheitliche Vollzugspraxis**, kommentiert Leitlinien und unterstützt die EU-Kommission.

Aufsichtsbehörden nach KI-VO und DSGVO

- Bei Unternehmen mit mehreren Standorten in Deutschland bleibt für Datenschutzfragen die **DSGVO-Zuständigkeit** bestehen; für KI-VO ist die **Bundesnetzagentur zentral zuständig**.
- Verantwortliche können bei KI-spezifischen Fragen **Beratung durch das Amt für KI** nutzen – dies ist jedoch auf Sonderfälle (z. B. KI-Reallabore) begrenzt.
- Bei Datenschutzfragen im Zusammenhang mit KI bleibt weiterhin die **zuständige Landesdatenschutzbehörde** Ansprechpartner.
- Bei Hochrisiko-KI gibt es eine **Meldepflicht schwerwiegender Vorfälle** an die Bundesnetzagentur (15 Tage, bei schweren Fällen 10 Tage).
- Die Aufgaben des **EDSA (Europäischer Datenschutzausschuss)** bleiben unverändert; er kann weiterhin Leitlinien, Stellungnahmen und Beschlüsse zu KI-bezogenen Datenschutzfragen erlassen.

Sanktionen und Haftung nach KI-VO

- Die KI-VO verpflichtet die Mitgliedstaaten, **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen** zu verhängen.
- Das Sanktionssystem orientiert sich an der DSGVO und arbeitet mit **gestaffelten Bußgeldrahmen**.
- Verstöße gegen verbotene KI-Praktiken oder Datenanforderungen können mit bis zu **35 Mio. EUR oder 7 % des weltweiten Jahresumsatzes** geahndet werden.
- Verstöße gegen andere Pflichten der KI-VO können bis zu **15 Mio. EUR oder 3 % des Umsatzes** kosten.
- Falsche oder irreführende Angaben gegenüber Behörden sind mit **bis zu 7,5 Mio. EUR oder 1,5 % des Umsatzes** bußgeldbewehrt.
- Für KMU gilt jeweils der **niedrigere** der genannten Beträge.

Sanktionen und Haftung nach KI-VO

- Anbieter von GPAI-Modellen können zusätzlich mit bis zu **15 Mio. EUR oder 3 % des Jahresumsatzes** sanktioniert werden.
- Neben Bußgeldern drohen **vertragliche und deliktische Haftungsansprüche**, wenn durch KI ein Schaden entsteht.
- Schadensersatzansprüche folgen aus allgemeinen Gesetzen wie **ProdHaftG, BGB und UrhG**.
- Die Haftung kann vertraglich begrenzt oder in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden, jedoch gelten enge Grenzen im Verbraucherschutz (AGB-Kontrolle).
- Keine Haftungsbegrenzung ist möglich bei Schäden aus **Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit** oder bei **grober Fahrlässigkeit** bzw. **Vorsatz**.
- Bußgelder können kumulativ verhängt werden, wenn sowohl die KI-VO als auch die DSGVO verletzt werden.
- Die KI-VO führt somit zu einem **zusätzlichen Haftungs- und Sanktionsregime**, das neben die DSGVO tritt und teilweise höhere Strafrahmen vorsieht.

Sanktionen und Haftung nach KI-VO

- Anbieter von GPAI-Modellen können zusätzlich mit bis zu **15 Mio. EUR oder 3 % des Jahresumsatzes** sanktioniert werden.
- Neben Bußgeldern drohen **vertragliche und deliktische Haftungsansprüche**, wenn durch KI ein Schaden entsteht.
- Schadensersatzansprüche folgen aus allgemeinen Gesetzen wie **ProdHaftG, BGB und UrhG**.
- Die Haftung kann vertraglich begrenzt oder in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden, jedoch gelten enge Grenzen im Verbraucherschutz (AGB-Kontrolle).
- Keine Haftungsbegrenzung ist möglich bei Schäden aus **Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit** oder bei **grober Fahrlässigkeit** bzw. **Vorsatz**.
- Bußgelder können kumulativ verhängt werden, wenn sowohl die KI-VO als auch die DSGVO verletzt werden.
- Die KI-VO führt somit zu einem **zusätzlichen Haftungs- und Sanktionsregime**, das neben die DSGVO tritt und teilweise höhere Strafrahmen vorsieht.

KI und Beschäftigtendatenschutz

- Die KI-VO enthält **keine speziellen Arbeitnehmerschutz-Regeln**; nationale Arbeits- und Datenschutzgesetze gelten weiterhin.
- KI ist im Arbeitsverhältnis verboten, wenn sie **manipulativ** wirkt und Beschäftigten erheblichen Schaden zufügt.
- Verboten ist auch die **Ausnutzung vulnerabler Beschäftigtengruppen** durch manipulative KI-Techniken.
- Der **Einsatz von Emotionserkennungssystemen** am Arbeitsplatz ist grundsätzlich verboten.
- Ausnahmen gelten nur für **medizinische oder sicherheitstechnische Zwecke** (z. B. Müdigkeitserkennung bei Fahrern).

KI und Beschäftigtendatenschutz

- KI im Beschäftigungsverhältnis gilt meist als **Hochrisiko-KI** (Einstellung, Beförderung, Kündigung, Leistungsbewertung).
- Bei Hochrisiko-KI müssen Arbeitgeber als Betreiber die **Pflichten nach Art. 26 KI-VO** einhalten.
- Oft liegt bei HR-KI gleichzeitig eine **automatisierte Einzelentscheidung** nach Art. 22 DSGVO vor.
- Arbeitgeber müssen prüfen, **welche Rechtsgrundlage** die Verarbeitung von Beschäftigtendaten ermöglicht.
- Der Arbeitgeber sollte den KI-Einsatz intern **regeln**, inklusive Schulungen und klarer Einsatzgrenzen.

KI und Beschäftigtendatenschutz

- Unternehmen sollten festlegen, **welche Tätigkeiten** mit KI erledigt werden dürfen und welche nicht.
- Der Betriebsrat hat Mitbestimmung, wenn KI **Verhalten, Leistung, Lohn, mobile Arbeit oder Urlaubsplanung** beeinflusst.
- Arbeitgeber müssen Betriebsrat und Beschäftigte über den **Einsatz von Hochrisiko-KI** informieren.
- KI-basierte Videoüberwachung ist nur zulässig nach **Interessenabwägung** (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).
- Bei biometrischen Daten gelten die **strengen Vorgaben des Art. 9 DSGVO** (Regelfall: kein berechtigtes Interesse möglich).

KI und Beschäftigtendatenschutz

- Bei jeder Videoüberwachung gilt eine **Informationspflicht** gegenüber Betroffenen.
- KI-VO verbietet die Erstellung von **Gesichtserkennungsdatenbanken** aus Videoaufnahmen durch ungezieltes Auslesen.
- Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung ist für **Unternehmen nicht verboten**, aber als Hochrisiko-KI eingestuft.
- KI in Videokonferenzen ermöglicht **automatische Protokolle, Echtzeitübersetzung und Aufmerksamkeitsanalyse**.
- KI-basierte Videokonferenzen bergen die Gefahr, dass Teilnehmer **Deepfakes** sind und vertrauliche Inhalte abgreifen.

Dokumentations- und Rechenschaftspflicht

Welche Dokumentationen sind beim Einsatz von KI **nach der KI-VO** anzufertigen und aufzubewahren?

- Die KI-VO verlangt von allen Akteuren eine angemessene Dokumentation beim KI-Einsatz.
- Eine allgemeine Rechenschaftspflicht wie in der DSGVO gibt es nicht.
- Die Dokumentationspflichten unterscheiden sich je nach Rolle der Akteure.
- Anbieter müssen technische Entwicklungsunterlagen wie Trainingsdaten, Modelle und Tests dokumentieren.

Welche Dokumentationen sind beim Einsatz von KI **nach der KI-VO** anzufertigen und aufzubewahren?

- Viele dieser Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren.
- Betreiber haben im Vergleich dazu nur begrenzte, rollenbezogene Dokumentationspflichten.
- Betreiber müssen den Einsatz von Hochrisiko-KI überwachen und sicherstellen, dass Vorgaben eingehalten werden.
- Dazu gehören geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) im Betrieb.
- Die Dokumentation dieser Maßnahmen ist nicht vorgeschrieben, aber für Untersuchungen sehr empfehlenswert.

Welche Dokumentationen sind beim Einsatz von KI nach der **DSG-VO** anzufertigen und aufzubewahren?

- Die DSG-VO enthält eine allgemeine Rechenschaftspflicht: Verantwortliche müssen jederzeit nachweisen können, dass sie DSG-VO-Vorgaben einhalten.
- Zusätzlich gibt es spezielle Dokumentationspflichten, die ausdrücklich im Gesetz genannt sind.
- Verantwortliche müssen Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) führen.
- Auftragsverarbeiter müssen ebenfalls ein eigenes VVT für ihre Tätigkeiten führen.
- Es müssen technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) dokumentiert werden.

Welche Dokumentationen sind beim Einsatz von KI nach der **DSG-VO** anzufertigen und aufzubewahren?

- Bei bestimmten Risiken ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) zu dokumentieren.
- Einwilligungen und deren Nachweis müssen dokumentiert und aufbewahrt werden.
- Meldungen von Datenschutzverletzungen und der Umgang damit sind zu dokumentieren.
- Auch Betroffenenanfragen (Auskunft, Löschung, Widerspruch) sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Zusätzlich sinnvoll: interne Datenschutzrichtlinien, Löschkonzepte und Schulungsnachweise, obwohl nicht immer gesetzlich vorgeschrieben.

Wechselwirkungen zwischen den Dokumentationspflichten von KI-VO und DS-GVO

- Bei Hochrisiko-KI bestehen enge Wechselwirkungen zwischen KI-VO und DSGVO.
- Betreiber müssen die Informationen aus der Betriebsanleitung des KI-Systems für ihre DSGVO-DSFA nutzen.
- Die DSFA bewertet die Risiken der KI-Verarbeitung für personenbezogene Daten.
- Für öffentliche Stellen kann eine DSFA als Grundlage der Grundrechte-Folgenabschätzung nach KI-VO dienen.
- Beide Bewertungen ergänzen sich und reduzieren Doppelaufwand.

ChatGPT & Microsoft Copilot

ChatGPT & Microsoft Copilot Gemeinsamkeiten und Unterschiede

- Betroffene sind alle natürliche Personen sind Menschen deren personenbezogenen Daten verarbeitet werden
- Wer Daten von anderen (oder sich selbst) verarbeitet ist nicht Betroffene
- Unternehmen, Organisationen, Behörden etc. sind keine Betroffenen

ChatGPT & Microsoft Copilot Gemeinsamkeiten und Unterschiede

- Beide basieren auf **großen Sprachmodellen (LLMs)**, überwiegend GPT-Modellen von OpenAI.
- Beide unterstützen **natürliche Spracheingabe** und generieren Texte, Zusammenfassungen, Analysen und Übersetzungen.
- Beide können **Code generieren, erklären und korrigieren**.
- Beide sind **multimodal** (je nach Modell): Text, Bilder, teils Audio.
- Beide arbeiten **promptbasiert** mit Dialogverlauf und Kontext.

ChatGPT & Microsoft Copilot Gemeinsamkeiten und Unterschiede

- Beide eignen sich für **Alltags-, Büro- und Wissensaufgaben** (Recherche, Protokolle, E-Mails, Projekthilfen).
- Beide benötigen **menschliche Kontrolle**, da Halluzinationen möglich sind.
- Beide erfordern klare **Richtlinien zur Eingabe personenbezogener Daten** (DSG-VO/KI-VO-relevant).
- Beide existieren als **Unternehmensversionen** mit erweiterten Datenschutz- und Compliance-Funktionen.
- Beide bieten **API-Integration** für Automatisierungen und Tools.

ChatGPT & Microsoft Copilot Unterschiede

- **Zweck & Positionierung**
 - **ChatGPT**: eigenständiges KI-Produkt von OpenAI, universell einsetzbar.
 - **Copilot**: in Microsoft-Produkte integrierte KI-Arbeitsassistentz, speziell für Office- und Windows-Ökosystem.

ChatGPT & Microsoft Copilot Unterschiede

- **Ökosystem & Integration**

- **ChatGPT:** browserbasiert, API-gestützt, plattformneutral.
- **Copilot:** tief integriert in Microsoft 365 (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, Teams) und Windows 11.

ChatGPT & Microsoft Copilot Unterschiede

- **Datenzugriff**

- **ChatGPT:** verarbeitet nur Daten, die aktiv eingegeben werden (außer bei Plug-ins/Datei-Uploads).
- **Copilot:** kann auf Microsoft 365-Datenbereiche zugreifen (Mails, Teams-Chats, OneDrive/SharePoint, Kalender), je nach Berechtigung.

ChatGPT & Microsoft Copilot Unterschiede

- **Datenschutz & Unternehmensbetrieb**

- **ChatGPT Enterprise/Teams:** isolierte Verarbeitung, keine Trainingsnutzung, eigener Speicherbereich.
- **Microsoft Copilot for M365:** nutzt bestehende Microsoft-Compliance-Architektur, RBAC, Purview, Zero Trust.
- **Copilot** profitiert automatisch vom Tenant-Schutz, **ChatGPT** hingegen benötigt eigene Konfigurationen und Policies.

ChatGPT & Microsoft Copilot Unterschiede

- **Datenschutz & Unternehmensbetrieb**

- **ChatGPT Enterprise/Teams:** isolierte Verarbeitung, keine Trainingsnutzung, eigener Speicherbereich.
- **Microsoft Copilot for M365:** nutzt bestehende Microsoft-Compliance-Architektur, RBAC, Purview, Zero Trust.
- **Copilot** profitiert automatisch vom Tenant-Schutz, **ChatGPT** hingegen benötigt eigene Konfigurationen und Policies.

ChatGPT & Microsoft Copilot Unterschiede

• Funktionsschwerpunkte

- **ChatGPT:** stärker generativ (Texte, Kreativaufgaben, Wissen, Modelle).
- **Copilot:** stärker produktiv (Dokumente erstellen, E-Mails schreiben, Dateien analysieren).
- **Copilot** kann Excel-Daten auswerten, PowerPoint-Folien generieren und Teams-Meeting-Protokolle erstellen; **ChatGPT** nicht ohne Upload/Plugin.

ChatGPT & Microsoft Copilot Unterschiede

• Lizenzierung & Nutzung

- **ChatGPT:** freie Version, Plus, Team, Enterprise – unabhängig vom System.
- **Copilot:** kostenpflichtiges Add-on zu Microsoft 365 oder Bestandteil einiger Pläne; Windows-Version teilweise kostenlos.

ChatGPT & Microsoft Copilot Unterschiede

- **Technische Basis**

- **ChatGPT:** immer direkt aktuelle OpenAI-Modelle (GPT-4, GPT-5 etc.).
- **Copilot:** nutzt GPT-Modelle + Microsoft-eigene Schichten, Graph-Daten, Sicherheitsarchitektur; Modellvarianten teilweise angepasst.

ChatGPT & Microsoft Copilot Kurzfazit

- **Gemeinsam** sind beide leistungsfähige KI-Assistenten auf GPT-Basis.
- **Unterschiedlich** sind v. a. Integrationsgrad, Datenzugriff, Datenschutzarchitektur und Einsatzzweck.
- **ChatGPT** = universelles KI-Werkzeug.
- **Microsoft Copilot** = KI-Arbeitsassistent im M365-Ökosystem.

ChatGPT & Microsoft Copilot Kurzfazit

- **Gemeinsam** sind beide leistungsfähige KI-Assistenten auf GPT-Basis.
- **Unterschiedlich** sind v. a. Integrationsgrad, Datenzugriff, Datenschutzarchitektur und Einsatzzweck.
- **ChatGPT** = universelles KI-Werkzeug.
- **Microsoft Copilot** = KI-Arbeitsassistent im M365-Ökosystem.

ChatGPT & Microsoft Copilot DS-GVO & KI-VO

Unterschiede aus DSGVO-Sicht

- **Datenzugriff & Datenräume**

- **ChatGPT (OpenAI):**

- verarbeitet nur Daten, die der Nutzer eingibt oder hochlädt.
- kein systemischer Zugriff auf E-Mails, Dateien, Chats oder Kalender.
- Datenschutz hängt stark vom gewählten Tarif ab (Free/Plus vs. Teams/Enterprise).

- **Copilot (Microsoft 365):**

- kann auf große interne Datenbereiche zugreifen (SharePoint, OneDrive, Outlook, Teams), abhängig von Berechtigungen.
- dadurch entsteht höheres Risiko für unbeabsichtigte Datenverarbeitung, aber innerhalb einer kontrollierten Unternehmensumgebung.

Unterschiede aus DSGVO-Sicht

- **Rechtsgrundlage (Art. 6 DSGVO)**

- Für den Einsatz gelten dieselben Rechtsgrundlagen (meist: berechtigtes Interesse oder Vertrag).
- **Aber:**
 - Bei **ChatGPT** muss geprüft werden, welche Daten explizit an den Anbieter gesendet werden.
 - Bei **Copilot** erfolgt die Verarbeitung weitgehend innerhalb des Unternehmens-Tenants, daher anderes Risikoprofil.

Unterschiede aus DSGVO-Sicht

- **Auftragsverarbeitung**
 - **ChatGPT Enterprise/Teams:** eigener Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV).
 - **Copilot:** ist Teil der bestehenden Microsoft 365 Auftragsverarbeitung, inklusive Purview-Compliance.

Unterschiede aus DSGVO-Sicht

- **Risikobewertung / DSFA**
- **Copilot** betrifft mehr Systeme und Datenquellen → oft DSFA-pflichtig, insbesondere im HR- oder Compliance-Bereich.
- **ChatGPT** (isoliert genutzt) kann oft mit einer einfacheren Risikobewertung auskommen.

Unterschiede aus KI-VO-Sicht

- **Risikoklassen (KI-VO)**

- Beide sind **GPAI-Systeme (Allzweck-KI)**.
- Aber **Copilot** kann zusätzlich Hochrisiko-Kontexte betreffen, z. B.:
 - Personalentscheidungen
 - Leistungsbewertung
 - safety-relevante Aufgaben
- Sobald **Copilot** in M365-Daten eingebettet Entscheidungen vorbereitet, steigt der Risiko-Level im Nutzungskontext.

Unterschiede aus KI-VO-Sicht

- **Betreiberpflichten**

- Betreiberpflichten gelten für beide, aber Unterschiede entstehen durch den Nutzungskontext:
- **ChatGPT:** Betreiber dokumentieren Nutzung, prüfen Eingaben, sorgen für Kontrolle.
- **Copilot:** Betreiber müssen zusätzlich richtige Konfiguration im Tenant, Berechtigungen, Data Governance und Logs sicherstellen.

Unterschiede aus KI-VO-Sicht

- **Transparenzpflichten nach KI-VO**

- Beide müssen transparent eingesetzt werden (Hinweis, dass KI beteiligt ist).
- **Copilot** ist häufig in interne Prozesse, Chats und E-Mails eingebettet – Transparenz muss organisatorisch im Unternehmen gelöst werden.
- Bei **ChatGPT** ist Transparenz einfacher, weil der Einsatz aktiv erfolgt.

Gesamtfazit

- Die Anforderungen unterscheiden sich – nicht rechtlich, sondern praktisch.
 - **ChatGPT** hat ein engeres Datenumfeld → geringere organisatorische Anforderungen, aber streng zu prüfen, was in die Cloud geht.
 - **Copilot** ist tief in Microsoft-365-Daten integriert → höheres Risiko, komplexere DSGVO- und KI-VO-Pflichten, stärkere Betreiberverantwortung.
- In der Praxis bedeutet das:
 - **Copilot** = höheres Compliance-Niveau erforderlich (Tenant-Konfiguration, Berechtigungen, DSFA, Governance).
 - **ChatGPT** = stärkerer Fokus auf Datenminimierung & sichere Eingaben, aber weniger systemische Risiken.

ChatGPT & Microsoft Copilot – Datenschutzkonform einsetzen!

Datenschutzkonformer Einsatz von ChatGPT Anforderungen & Konfiguration

Geeignete Version wählen

- Für Unternehmen sollte ChatGPT Team oder Enterprise genutzt werden.
- Diese bieten:
 - kein Modelltraining mit Nutzerdaten
 - isolierte Verarbeitung
 - garantierte Datenlöschung
 - AV-Vertrag (Auftragsverarbeitung)
- Free/Plus-Versionen sind für personenbezogene Daten nicht geeignet.

Auftragsverarbeitung & Verträge

- Prüfen, ob ein **AV-Vertrag (Art. 28 DSGVO)** abgeschlossen werden kann:
 - ChatGPT Team / Enterprise: Ja
 - ChatGPT Free / Plus: Nein
- Dokumentieren, dass OpenAI als Auftragsverarbeiter agiert und alle TOMs erfüllt.

Datenminimierung umsetzen

- Nur solche Daten eingeben, die **zwingend für den Zweck** erforderlich sind.
- **Keine oder nur pseudonymisierte:**
 - Kundendaten
 - Bewerberdaten
 - Mitarbeiterdaten
 - Personenbezogene Projektunterlagen
 - geschützte Betriebs- und Planungsinformationen
- Wo möglich **Maskierung oder Anonymisierung** vor Eingabe.

Produktkonfiguration (Team/Enterprise)

- Empfohlene Einstellungen:
- **Model training deaktiviert** (bei Team/Enterprise standardmäßig aus).
- **Speicher- und Chat-Historie deaktivieren**, wenn nicht benötigt.
- Zugriff über **SAML/SSO** (Einbindung in Unternehmens-Identity-Systeme).
- **Rollen- und Rechtekonzept:**
 - wer darf erstellen?
 - wer darf Uploads nutzen?
 - wer darf GPTs bauen?
- Zentrale **Audit- und Nutzungsprotokollierung aktivieren**.

TOMs (Technische und organisatorische Maßnahmen)

- **Starke Passwörter / MFA** für alle Nutzer.
- **Schulung der Anwender**, insbesondere:
 - sichere Prompts
 - Datenminimierung
 - Umgang mit Halluzinationen
- Klare organisatorische Regeln:
 - **wofür** darf ChatGPT genutzt werden?
 - **wofür nicht?**
 - Wie erfolgt der **Umgang mit sensiblen Daten**?

Informationspflichten

- **Mitarbeitende** über den Einsatz von ChatGPT **informieren** (Art. 13 DSGVO).
- **Interne Richtlinie zum Einsatz von KI erstellen (Policy)**.
- Bei **externen Personen** (z. B. Kundenkommunikation) ggf. **Transparenzhinweise** geben:
 - „Dieser Text wurde KI-gestützt erstellt.“

Risikobewertung / DSFA

- **DSFA ist nötig, wenn:**
 - sensible Daten verarbeitet würden (sollte vermieden werden)
 - KI Ergebnisse Entscheidungen beeinflussen
 - ChatGPT in kritischen Prozessen (z. B. HR) eingesetzt wird
- In **normalen Szenarien** (Recherche, Entwürfe, Protokolle) **reicht** meist eine **Risikoabwägung**.

Keine automatisierten Entscheidungen

- ChatGPT darf **nicht autonom Entscheidungen** über Personen treffen.
- **Immer menschliche Überprüfung** (Art. 22 DSGVO + KI-VO Anforderungen).

Export & Löschung

- **Datenhygiene:** regelmäßige Löschung alter Chats.
- Exportfunktion nutzen, um die Rechenschaftspflicht zu erfüllen.

Besondere Vorsicht bei Uploads

- **Bei Datei-Uploads gilt:**
 - Keine personenbezogenen Daten ohne Pseudonymisierung
 - Keine vertraulichen Projektpläne ohne Zustimmung
 - Prüfen, ob Informationen vertraulich oder urheberrechtlich geschützt sind

Kurzfazit

- ChatGPT ist datenschutzkonform nutzbar, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Nutzung der **Team- oder Enterprise-Version**
 - **Kein Input personenbezogener oder sensibler Daten**, außer eindeutig gerechtfertigt
 - **Saubere Konfiguration** (kein Training, SSO, Logging)
 - **Klare Policies, Schulungen** und Kontrollprozesse
 - **Risikobewertung** und ggf. **DSFA dokumentiert**
 - **Transparenz- und Aufsichtsanforderungen** eingehalten

Datenschutzkonformer Einsatz von Microsoft Copilot Anforderungen & Konfiguration

Voraussetzungen schaffen (Grundlage für DSGVO-Compliance)

- Nutzung nur innerhalb eines **Microsoft-365-Tenants (Business/Enterprise)**.
- **Abschluss** eines **Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV)** mit Microsoft – bereits Bestandteil der M365-Verträge.
- Nutzung einer Tenant-Version, **nicht die öffentliche Copilot-Webseite**.
- Sicherstellen, dass Copilot **ausschließlich M365 Commercial Data Protection** verwendet.

Copilot-Konfiguration im Admin Center

- **Empfohlene Basiseinstellungen:**
 - Copilot aktivieren nur für **definierte Benutzergruppen** (Rollout-Kontrolle).
 - Such- und Datenbereich **einschränken**, indem SharePoint/OneDrive-**Berechtigungen sauber gesetzt** werden.
 - **Graph-Permissions prüfen**, denn Copilot nutzt nur, worauf ein Benutzer Zugriff hat.
 - **Datenklassifizierung & Sensitivity Labels** aktivieren (Purview).
- **Für höhere Sicherheit:**
 - **Conditional Access** für Copilot **aktivieren** (z. B. kein Zugriff aus riskanten Netzwerken).
 - **MFA verpflichtend**.
 - **Session Controls** (Defender for Cloud Apps) **aktivieren**.

Datenminimierung in Microsoft 365 sicherstellen

- **Copilot verarbeitet alle Inhalte eines Nutzers, auf die dieser im Tenant Zugriff hat:**
 - Berechtigungen auf SharePoint/Teams regelmäßig auditieren.
 - „Jeder mit Link“-Freigaben unterbinden.
 - Sensible Ordner mit Sensitivity Labels + encryption schützen (z. B. HR, Finance).
 - „Copilot-fähige“ Bibliotheken klar definieren (projektrelevante Daten ja, personenbezogene Daten nein).
- **Wichtig:** Copilot erweitert die Sichtbarkeit nicht – er „sieht“ nur, was der Nutzer ohnehin sieht.
- **Aber:** Fehlerhafte Berechtigungen fallen sofort stärker ins Gewicht.

Erstellung unternehmensinterner Nutzungsregeln (zwingend nach DSGVO Art. 24)

- **Unternehmen benötigen eine KI-Nutzungsrichtlinie, die regelt:**
 - **wofür** Copilot **genutzt** werden darf (z. B. Protokolle, Zusammenfassungen, Recherche)
 - **wofür** er **nicht genutzt** werden darf (z. B. Bewerberauswahl, Leistungsbewertung, sensible personenbezogene Daten)
 - **Umgang mit vertraulichen Projektdaten**
 - **Transparenzpflichten** („Dieser Text wurde KI-unterstützt erstellt“)
 - **Pflicht zur menschlichen Überprüfung**

Purview & Compliance-Konfiguration (zentraler Bestandteil)

- Für DSGVO- & KI-VO-Konformität sind folgende Funktionen entscheidend:
 - **Audit-Logs** für Copilot-Aktivitäten **aktivieren**.
 - **DLP-Richtlinien** (Data Loss Prevention) **anpassen** für KI-Nutzung.
 - **Information Protection** (Sensitivity Labels, Auto-Labeling).
 - **Retention Policies** (Aufbewahrung & Löschung).
 - **Insider Risk Management** zur Unfallvermeidung (z. B. ungewollte Freigaben).
- Damit entsteht ein dokumentierter und technisch abgesicherter KI-Einsatz.

DSFA / Risikoanalyse

- Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist erforderlich, wenn:
 - Copilot in Bereichen eingesetzt wird, die **personenbezogene Daten umfassend nutzen** (z. B. HR).
 - Copilot **Entscheidungen** vorbereitet, **die Personen erheblich betreffen**.
 - M365 **umfangreiche interne Datenbestände** nutzt.
- In **vielen Standard-Szenarien** (Protokolle, Office-Automatisierung) **reicht eine Risikoabwägung**.

Transparenz & Informationspflicht (Art. 13 DSGVO)

- Unternehmen müssen **Beschäftigte** informieren über:
 - **Funktionsweise** von Copilot
 - **Daten**, die verarbeitet werden
 - **Speicherorte** der Daten
 - **Verantwortlichkeiten** im Unternehmen
 - **Risiken und Kontrollmechanismen**
- Für **externe Personen** (z. B. E-Mail-Empfänger) ist ein Hinweis empfehlenswert:
 - „Dieser Inhalt wurde unter Einsatz von KI erstellt oder unterstützt.“

Technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO)

- **Empfohlene TOMs beim Copilot-Einsatz:**
 - SSO + MFA
 - Zero Trust Architektur
 - Least Privilege-Konzept
 - Logging & Monitoring
 - Verschlüsselung von Daten in Ruhe und in Transit
 - Sperren von Downloads bei sensiblen Daten

Keine automatisierten Einzelentscheidungen

- **Copilot darf keine Entscheidungen treffen, die Personen rechtlich oder ähnlich erheblich beeinträchtigen (Art. 22 DSGVO):**
 - keine automatisierte Bewerberauswahl
 - keine autonome Leistungsbewertung
 - keine automatische Ableitung disziplinarischer Risiken
- **Immer menschliche Überprüfung erforderlich.**

Schulung der Mitarbeitenden

- **Pflichtbestandteile einer Copilot-Schulung:**
 - **Datenschutzgerechte Eingabe** (keine sensiblen Daten)
 - **Einsatzgrenzen** (keine HR- oder Compliance-Entscheidungen)
 - **Interpretation der Ergebnisse** (Halluzinationen, Fehlererkennung)
 - **Sichere Nutzung von Prompts**
 - **Umgang mit generierten Dokumenten**

Kurzfazit

- Ein datenschutzkonformer Copilot-Einsatz erfordert:
 - 1. **Tenant-basierten** M365-Einsatz statt öffentlicher Copilot-Version
 - 2. **Saubere Berechtigungen**, Purview-Setup und Governance
 - 3. **Nutzungsrichtlinie + Schulung**
 - 4. **Risikobewertung** / ggf. **DSFA**
 - 5. **Klare Trennung** zwischen zulässigen und unzulässigen Einsatzbereichen
 - 6. **Menschliche Kontrolle** aller KI-Ausgaben
- Damit lässt sich Copilot sowohl **DS-GVO-konform** als auch **KI-VO-konform** einsetzen.

Leitfaden zur Einführung einer Allzweck-KI in einem KMU (30 Punkte)

- Klären, welche Geschäftsprozesse durch KI unterstützt werden sollen.
- Festlegen, wofür KI ausdrücklich nicht eingesetzt wird.
- Verantwortlichkeiten definieren (Projektleitung, Datenschutz, IT, Geschäftsführung).
- Passende KI-Lösung auswählen (z. B. ChatGPT Team/Enterprise, Copilot, Claude).
- Datenschutzkonformität prüfen (AV-Vertrag, Datenverarbeitung, Speicherorte).
- Risikoanalyse durchführen; prüfen, ob eine DSFA erforderlich ist.
- KI-VO-Risikokategorie bestimmen (GPAI, ggf. Hochrisiko-Einsatz im Kontext).
- Interne KI-Nutzungsrichtlinie erstellen (Do's & Don'ts).

- Prozesse zur Datenminimierung festlegen.
- Verbot sensibler Daten ohne Rechtsgrundlage (HR, Gesundheit, Bewerbung).
- Technische Schutzmaßnahmen festlegen (MFA, Rollen, Berechtigungen).
- Sicherstellen, dass keine automatisierten Einzelentscheidungen erfolgen.
- Schulungsprogramm für Mitarbeitende entwickeln.
- Mitarbeiter zu sicheren Prompts und Risiken (Halluzinationen) sensibilisieren.
- Transparenzregeln einführen („KI-unterstützt erstellt“).
- Qualitätskontrolle sicherstellen (Vier-Augen-Prinzip).
- Dokumentationspflichten aus DSGVO und KI-VO prüfen.
- Zentrale KI-Richtlinie im Unternehmen kommunizieren.

- Pilotphase starten mit klar definierten Use-Cases.
- Ergebnisse evaluieren: Zeitersparnis, Qualität, Risiken.
- Fehlerquellen analysieren und Richtlinien anpassen.
- Technische Integration in bestehende Systeme prüfen (M365, CRM, DMS).
- Klären, wie Uploads, Anhänge und interne Daten genutzt werden dürfen.
- Regelungen zu Urheberrecht und Quellenpflicht definieren.
- Governance-Prozess einführen (Monitoring, Freigaben, Kontrolle).
- Verantwortlichen für KI-Sicherheit definieren.
- Incident-Response-Prozess für KI-Fehlverhalten festlegen.
- Regelmäßige Aktualisierung der KI-Modelle und Einstellungen.
- Jährliche Überprüfung der Prozesse, Datenschutz und Risiken.

Leitfaden zur Einführung einer Allzweck-KI in einem KMU (Checkliste für die Geschäftsführung)

Strategische Entscheidungen

- Zweck der KI-Einführung klar definieren (Effizienz, Qualität, Entlastung).
- Festlegen, wofür KI nicht genutzt werden darf (HR-Entscheidungen, sensible Daten).
- Budget, Zeitrahmen und interne Zuständigkeiten festlegen.

Recht & Compliance

- Prüfen, ob ein Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) mit dem KI-Anbieter verfügbar ist.
- Datenschutzrisiken bewerten; prüfen, ob eine DSFA erforderlich ist.
- Klären, ob der Einsatz unter die KI-VO fällt (GPAI, evtl. Hochrisiko-Kontext).
- Transparenzpflichten definieren („KI-unterstützt erstellt“).
- Sicherstellen, dass keine automatisierten Einzelentscheidungen erfolgen.

Technische Anforderungen

- Unternehmensversion der KI nutzen (z. B. ChatGPT Team/Enterprise, Copilot).
- Zugriffsschutz sicherstellen (MFA, Rollen, Berechtigungen).
- Datenminimierung umsetzen; sensible Daten sperren oder pseudonymisieren.
- Logging, Protokollierung und Audit-Funktionen aktivieren.
- Integration in bestehende Systeme prüfen (Microsoft 365, CRM, DMS).

Organisation & Prozesse

- Interne KI-Nutzungsrichtlinie verabschieden (Do's & Don'ts).
- Zuständigkeiten festlegen: KI-Verantwortlicher, Datenschutz, IT.
- Standard-Prompts oder Vorlagen für Mitarbeitende bereitstellen.
- Qualitätskontrolle (Vier-Augen-Prinzip) verbindlich festlegen.
- Prozesse definieren für: Fehlerkorrektur, Eskalation, Incident-Response.

Mitarbeiter & Schulung

- Mitarbeitende schulen in sicherer, datenschutzkonformer Nutzung.
- Risiken wie Halluzinationen, Bias oder Fehlinformationen erklären.
- Beispiele für gute und schlechte Prompts bereitstellen.
- Mitarbeitende zu Transparenzanforderungen verpflichten.
- Feedbackschleifen einrichten, um Verbesserungspotenzial zu erkennen.

Kontinuierliche Governance

- Einsatz regelmäßig prüfen (jährlich oder bei Änderungen).
- Richtlinien aktualisieren (Datenschutz, KI-VO, Prozesse).
- Modelländerungen des Anbieters beobachten.
- Verantwortlichkeiten dauerhaft verankern (KI-Governance).

Ihre Fragen, meine Antworten, unsere Diskussion!

Vielen Dank für Ihre Teilnahme und Aufmerksamkeit!

Christian Tomaske

Ratio42- Datenschutz für Bau- und Fachplaner

Ratio42 eGbR

Bleekstraße 1, 31655 Stadthagen

Telefon: +49 (0)5721 820 999 1, Mobil: +49 (0)171 3804773

Internet: www.ratio42.de

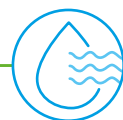
E-Mail: ct@ratio42.de

Bund der Ingenieure für Wasser-
wirtschaft, Abfallwirtschaft und
Kulturbau (BWK)

Landesverband Brandenburg
und Berlin e.V.

www.bwk-bb.de

info@bwk-bb.de



BWK
die Umweltingenieure